

Datennutzungsvereinbarung

(Stand April 2025)

PRÄAMBEL

Die idem telematics GmbH (der „**Auftragnehmer**“) ist Anbieterin von Telematik-Lösungen im Bereich Transport und Logistik. Mittels Sensoren können Daten von Frachten und Fahrzeugen erfasst, übertragen, aufbereitet und an Kunden übermittelt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 (die „**Datenverordnung**“) müssen vernetzte Produkte so konzipiert und hergestellt werden, dass Auftraggeber einfach und sicher auf die generierten Daten zugreifen, sie nutzen und teilen können. Hierdurch soll ein fairer Datenzugang und eine faire Datennutzung sichergestellt werden. Auftraggeber verbundener Produkte können sich entscheiden, die generierten Daten mit Dritten zu teilen, damit neue oder verbesserte Leistungen geschaffen werden können.

Diese Datennutzungsvereinbarung („**Nutzungsvereinbarung**“) ist Teil des Leistungsvertrags, oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, der die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer und Dritte regelt (der „**Leistungsvertrag**“).

1. GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Gegenstand der Nutzungsverarbeitung sind alle *Daten* (Art. 2 Nr. 1 Datenverordnung), die bei der Nutzung von *vernetzten Produkten* (Art. 2 Nr. 5 Datenverordnung) des Auftragnehmers erlangt, generiert oder erhoben werden (zusammen die „**Daten**“). Dies umfasst *Produktdaten* (Art. 2 Nr. 15 Datenverordnung), *verbundene Dienstdaten* (Art. 2 Nr. 16 Datenverordnung) sowie für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderliche *Metadaten* (Art. 2 Nr. 2 Datenverordnung).
- 1.2 Diese Nutzungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Auftraggebers als *Nutzer* (Art. 2 Nr. 12 Datenverordnung) der vernetzten Produkte und des Auftragnehmers als *Dateninhaber* (Art. 2 Nr. 13 Datenverordnung) der Daten.
- 1.3 Die Überlassung der vernetzten Produkte und der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus dem Leistungsvertrag zwischen den Parteien.
- 1.4 Soweit die Daten gemäß Ziffer 1.1 einen Personenbezug aufweisen und *personenbezogene Daten* im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 („**DS-GVO**“) darstellen, gilt für diese Daten zugleich die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO, die im Fall eines Widerspruchs im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Vorrang vor den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung hat.
- 1.5 Sofern in dieser Nutzungsvereinbarung Begriffe nicht definiert sind, haben sie die in der Datenverordnung und der DS-GVO genannte Bedeutung.

2. ZUGANG UND BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR DEN AUFTRAGGEBER

- 2.1 Data Accessibility by Design & by Default: Der Auftragnehmer hat die vernetzten Produkte und verbundenen Dienste gemäß Art. 3 Abs. 1, 50 S. 3 Datenverordnung so zu konzipieren und herzustellen, dass die Daten für den Auftraggeber zugänglich sind.
- 2.2 Datenzugangsanspruch: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Daten in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, direkt zugänglich zu machen (Datenzugangsanspruch).
- 2.3 Bereitstellungspflicht: Soweit der Auftraggeber nicht gemäß Ziffer 2.2 direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst aus auf die Daten zugreifen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber *ohne Weiteres verfügbare Daten* (Art. 2 Nr. 17 Datenverordnung) einschließlich der *Metadaten*, die nach dem Inkrafttreten der Datenverordnung generiert wurden, unverzüglich, einfach, sicher, unentgeltlich, in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format und – falls relevant und technisch durchführbar – in der gleichen Qualität wie für den Auftragnehmer kontinuierlich und in Echtzeit bereitzustellen. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch durchführbar ist.
- 2.4 Abgeleitete Daten: Von dem Zugangsrecht nicht umfasst sind gefolgerte oder abgeleitete Daten, die das Ergebnis zusätzlicher Investitionen in die Zuweisung von Werten oder Erkenntnissen aus den Daten sind (*Derived Data*). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Daten bereitzustellen.

3. RECHT DES AUFTRAGGEBERS AUF WEITERGABE VON DATEN AN DRITTE

- 3.1 Datenweitergabeanspruch: Auf Verlangen des Auftraggebers oder einer in seinem Namen handelnden Partei hat der Auftragnehmer einem benannten Dritten ohne Weiteres verfügbare Daten (Art. 2 Nr. 2 Datenverordnung) sowie die Metadaten unverzüglich, für den Auftraggeber unentgeltlich, in derselben Qualität, die dem Auftragnehmer zur Verfügung steht, einfach, sicher, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereitzustellen.
- 3.2 Ausschluss Torwächter: Der Datenweitergabeanspruch besteht nicht im Hinblick auf *Torwächter* im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 14. September 2022 (Gesetz über digitale Märkte).
- 3.3 Verifikation der Beteiligten: Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber geeignete Nachweise zur Identifikation zu verlangen, um dessen Berechtigung auf Zugang zu den Daten und Weitergabe an einen Dritten zu überprüfen.
- 3.4 Schutz personenbezogener Daten: Sofern die weiterzugebenden Daten *personenbezogene Daten* enthalten, und handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um die *betreffene Person* (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), deren personenbezogene Daten verlangt werden (Viertpersonenbezug), darf der Auftragnehmer dem Dritten diese Daten nur bereitstellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Art. 6 und 9 DS-GVO sowie § 25 TDDDg, erfüllt sind. Das gilt auch für gemischte Datensätze, die sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten enthalten. Der Dritte hat sicherstellen, dass die betroffene Person in diesem Fall gemäß Art. 13, 14 DS-GVO angemessen über die spezifischen, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke der Datenverarbeitung sowie über die Betroffenenrechte informiert wird. Der Datenweitergabeanspruch gilt unbeschadet des Datenportabilitätsanspruchs gemäß Art. 20 DS-GVO.
- 3.5 Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sowie der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen bleibt unberührt.
- 3.5.1 Der Auftragnehmer hat Daten nur insoweit offenzulegen, wie diese Offenlegung für den zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten vereinbarten Zweck unbedingt erforderlich ist.
- 3.5.2 Der Auftragnehmer oder der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ist berechtigt, vor der Datenweitergabe alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der weitergegebenen Daten zu wahren, insbesondere mit dem Dritten eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen und Zugangsprotokollen durchzuführen.
- 3.5.3 Der Dateninhaber ist berechtigt, die Datenweitergabe zu verweigern oder auszusetzen, falls (i) der Dritte nicht bereit ist, eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen, (ii) die Maßnahmen gemäß Ziffer 3.5.2 nicht umgesetzt oder (iii) die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse verletzt wird. Der Auftragnehmer hat die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen und dem Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall der gemäß Art. 37 Datenverordnung benannten zuständigen Behörde mitzuteilen, dass er die Weitergabe von Daten verweigert oder ausgesetzt hat,

und anzugeben, welche Maßnahmen nicht vereinbart oder umgesetzt wurden und bei welchen Geschäftsgeheimnissen die Vertraulichkeit verletzt wurde.

- 3.5.4 Der Dateninhaber ist berechtigt, die Datenweitergabe im Einzelfall zu verweigern, falls dem Auftragnehmer durch die Offenlegung von Daten mit Geschäftsgeheimnissen trotz der Maßnahmen gemäß Ziffer 3.5.2 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein schwerer wirtschaftlicher Schaden droht. Der Auftragnehmer hat den drohenden Schaden auf der Grundlage objektiver Fakten, insbesondere der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Grads der Vertraulichkeit der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen und dem Dritten die Begründung unverzüglich schriftlich vorzulegen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die gemäß Art. 37 Datenverordnung benannten zuständigen Behörde zu informieren.
- 3.6 Vereinbarung mit Dritten: Sofern der Datenweitergabeanspruch besteht, hat der Dritte als Datenempfänger mit dem Auftraggeber als Nutzer vor der Datenweitergabe eine Vereinbarung zu schließen, in der die Ausgestaltung der Datenbereitstellung nach Maßgabe des Art. 6 Datenverordnung und unter Berücksichtigung der Beschränkungen in Art. 6 Abs. 2 Datenverordnung geregelt wird.

4. GEMEINSAME NUTZUNG VON DATEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN

Sofern der Auftragnehmer gesetzlich (einschließlich durch die Datenverordnung) verpflichtet ist, Daten mit anderen Unternehmen zu teilen, hat er sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Kapitel III der Datenverordnung eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Schutzmaßnahmen gemäß Art. 11 Datenverordnung zu implementieren, um unbefugten Datenzugang zu verhindern und die Einhaltung der Vereinbarung mit dem Dritten abzusichern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem Dritten eine angemessene und diskriminierungsfrei Gegenleistung für die Bereitstellung der Daten zu verlangen.

5. INFORMATION ZUM UMGANG MIT DATEN

Information des Auftragnehmers zum Umgang mit Daten nach dieser Nutzungsvereinbarung sind in Anlage 1 zu finden.

6. TECHNISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

- 6.1 Der Auftragnehmer hat geeignete technische Schutzmaßnahmen sowie organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 11 Datenverordnung getroffen, um den unbefugten Zugang zu Daten, einschließlich Metadaten, zu verhindern.
- 6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

- 6.3 Der Auftragnehmer wird nur Personen zur Verarbeitung der Daten einsetzen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat einen Verantwortlichen für Informationssicherheit (Chief Information Security Officer) bestellt. Der derzeitige CISO ist erreichbar unter:
- idem telematics GmbH
Standort Ulm
Riedweg 5
89081 Ulm
Bundesrepublik Deutschland
- E-Mail: ciso@idemtelematics.com
- 6.5 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig seine Datenverarbeitungsprozesse und Systeme in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und dokumentiert die Kontrolle. Auf Aufforderung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Dokumentation als Nachweis der hinreichenden Garantien zur Verfügung.
- 6.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber bei Verdacht auf eine Verletzung der Daten sowie über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde.

7. SUBUNTERNEHMER

- 7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber auf Verlangen über die eingesetzten Unterauftragnehmer.
- 7.2 Aufträge an Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer so gestalten, dass sie den Anforderungen der Datenverordnung entsprechen.

8. LAUFZEIT DER NUTZUNGSVEREINBARUNG, BEENDIGUNG

- 8.1 Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit Abschluss des Leistungsvertrags in Kraft und ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- 8.2 Mit der Beendigung des Leistungsvertrags endet zugleich diese Nutzungsvereinbarung.
- 8.3 Das Recht des Auftragnehmers, die während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung generierten Daten zu nutzen, bleibt bestehen.
- 8.4 Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Pflicht aus dieser Nutzungsvereinbarung verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten an der Nutzungsvereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

9. VERTRAULICHKEIT

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit richtet sich nach dem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen Leistungsvertrag oder gesonderter Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht des Auftragnehmers im Hinblick auf die Daten unberührt bleibt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG, SCHRIFTFORMERFORDERNIS, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- 10.1 Diese Nutzungsvereinbarung beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Nutzungsvereinbarung bestehen nicht. Diese Nutzungsvereinbarung ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf.
- 10.2 Nebenabreden oder Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung – einschließlich dieser Schriftformklausel – sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- 10.3 Bezugnahmen auf Gesetze, Vorschriften, Dokumente und Anlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für die Gesetze, Vorschriften, Dokumente und Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung, also einschließlich etwaiger Änderungen nach dem Vertragsdatum.
- 10.4 Die Anlage ist integraler Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des eigentlichen Vertragstextes und seiner Anlage, gehen die Bestimmungen des Vertragstextes vor. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 10.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Internationaler Gerichtsstand ist die Bundesrepublik Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist München.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen diese Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

[Unterschriftenseite folgt]

IDEM TELEMATICS GMBH

Auftragnehmer in Druckschrift: idem telematics GmbH

Ort: München

Datum: 1. Februar 2025

Unterschrift:


(Thomas Piller, Geschäftsführer)

Anlage Nutzerinformation

A. Vernetzte Produkte

1. Art, Format und geschätzter Umfang der Produktdaten (Art. 3 Abs. 2 lit. a Datenverordnung)
 - Datenstrukturen: Attribut-Werte-Paare der Sensordaten gemäß B.1, sowie relationale Schemata zur Ablage von Stammdaten (Fahrzeuge, Benutzer, Benutzergruppen, etc.)
 - Datenformate:
 - Stammdaten in einer SQL Datenbank.
 - Bewegungsdaten als JSON-Strukturen in einer spaltenweise organisierten ADX-Datenbank
 - Vokabulare: Eine Mischung aus branchenspezifischen und allgemein anerkannten Begriffen, die eine präzise Kommunikation und Dateninterpretation ermöglichen
 - Klassifizierungssysteme:
 - Stammdaten
 - Bewegungsdaten:
 - Taxonomien und Codelisten:
 - Stammdaten: Relationale Schemata,
 - Bewegungsdaten: Fachlich organisierte Datengruppen wie z.B: FMS Daten, EBS Daten, etc.
2. Ist das vernetzte Produkt in der Lage, Daten kontinuierlich und in Echtzeit zu generieren (Art. 3 Abs. 2 lit. b Datenverordnung)?

ja
 nein

3. Ist das vernetzte Produkt in der Lage, Daten auf einem Gerät oder einem Remote Server zu speichern, ggf. einschließlich der vorgesehenen Speicherdauer (Art. 3 Abs. 2 lit. c Datenverordnung)?

ja; vorgesehene Speicherdauer je nach Kundenvertrag 18 Monate und länger, bis zu 10 Jahre
 nein

4. Angabe, wie der Nutzer auf die Daten zugreifen, sie abrufen oder gegebenenfalls löschen kann, einschließlich der technischen Mittel hierfür sowie die betreffenden Nutzungsbedingungen und die betreffende Dienstqualität (Art. 3 Abs. 2 lit. d Datenverordnung)

Zugriff erfolgt über ein Porta oder fachlich strukturierte AP. Der direkte Zugriff auf die Datenbank ist durch den Benutzer nicht möglich.

B. Erbringung eines verbundenen Dienstes

1. Art, der geschätzte Umfang und die Häufigkeit der Erhebung der Produktdaten, die der potenzielle Dateninhaber voraussichtlich erhalten wird, und gegebenenfalls die Modalitäten, nach denen der Nutzer auf diese Daten zugreifen oder sie abrufen kann, einschließlich der Modalitäten des künftigen Dateninhabers in Bezug auf die Speicherung und der Dauer der Aufbewahrung von Daten (Art. 3 Abs. 3 lit. a Datenverordnung)

1. **Art der Daten:**

- *Positionsdaten*
- *Sensordaten*
- *Fahrzeugdaten*
- *Benutzerinteraktionsdaten (über eine App)*

2. **Umfang und Übertragungsintervall:**

- *Datenvektoren mit 1 bis 200 Datenpunkten*
- *Ereignisbezogen*
- *Regelmäßig mit einer maximalen Frequenz von 1/min*

3. **Zugriffsmöglichkeiten:**

- *Über ein Portal*
- *Über eine App*
- *Über eine API*

4. **Speicherung und Aufbewahrungsdauer:**

- *Speicherung in einer Datenbank*
- *Aufbewahrung gemäß Endkundenvertrag für 18 Monate oder länger, bis zu 10 Jahre*

2. Art und der geschätzte Umfang der zu generierenden verbundenen Dienstdaten sowie die Modalitäten, nach denen der Nutzer auf diese Daten zugreifen oder sie abrufen kann, einschließlich der Modalitäten des künftigen Dateninhabers in Bezug auf die Speicherung und der Dauer der Aufbewahrung von Daten (Art. 3 Abs. 3 lit. b Datenverordnung)

1. **Art der Daten:**

- *Positionsdaten*
- *Sensordaten*
- *Fahrzeugdaten*
- *Benutzerinteraktionsdaten (über eine App)*

2. **Umfang und Übertragungsintervall:**

- *Datenvektoren mit 1 bis 200 Datenpunkten*
- *Ereignisbezogen*
- *Regelmäßig mit einer maximalen Frequenz von 1/min*

3. **Zugriffsmöglichkeiten:**

- *Über ein Portal*
- *Über eine App*
- *Über eine API*

4. **Speicherung und Aufbewahrungsdauer:**

- *Speicherung in einer Datenbank*
- *Aufbewahrung gemäß Endkundenvertrag für 18 Monate oder länger, bis zu 10 Jahre*

3. Angabe, ob der potenzielle Dateninhaber erwartet, ohne Weiteres verfügbare Daten selbst zu verwenden, und die Zwecke, zu denen diese Daten verwendet werden sollen, und ob er beabsichtigt, einem oder mehreren Dritten zu gestatten, die Daten zu mit dem Nutzer vereinbarten Zwecken zu verwenden (Art. 3 Abs. 3 lit. c Datenverordnung)

Gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. c der Datenverordnung erwartet der potenzielle Dateninhaber, ohne Weiteres verfügbare Daten selbst zu verwenden. Die Zwecke, zu denen diese Daten verwendet werden sollen, umfassen die Produktverbesserung und die Generierung neuer Angebote und Dienste. Der Dateninhaber beabsichtigt auch, einem oder mehreren Dritten zu gestatten, die Daten zu den mit dem Nutzer vereinbarten Zwecken zu verwenden.

4. Identität des potenziellen Dateninhabers, z. B. sein Handelsname und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie gegebenenfalls anderer Datenverarbeitungsparteien (Art. 3 Abs. 3 lit. d Datenverordnung)

idem telematics GmbH
Lazarettstraße 4
80636 München
Amtsgericht München HRB 154698

5. Kommunikationsmittel, über die der potenzielle Dateninhaber schnell kontaktiert und effizient mit ihm kommuniziert werden kann (Art. 3 Abs. 3 lit. e Datenverordnung)

Email an: support@idemtelematics.com

6. Angabe, wie der Nutzer darum ersuchen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden, und wie er die Datenweitergabe gegebenenfalls beenden kann (Art. 3 Abs. 3 lit. f Datenverordnung)

Email an: support@idemtelematics.com

7. Angabe, wie der Nutzer darum ersuchen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden, und wie er die Datenweitergabe gegebenenfalls beenden kann (Art. 3 Abs. 3 lit. f Datenverordnung)

Email an: support@idemtelematics.com

8. Recht des Nutzers, bei der in Artikel 37 genannten zuständigen Behörde Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen (Art. 3 Abs. 3 lit. g Datenverordnung)

Der Nutzer hat das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Behörde

9. Angabe, ob ein potenzieller Dateninhaber Inhaber von Geschäftsgeheimnissen ist, die in den Daten enthalten sind, die über das vernetzte Produkt zugänglich sind oder die bei der Erbringung eines

verbundenen Dienstes generiert werden, und, wenn der potenzielle Dateninhaber nicht Inhaber von Geschäftsgeheimnissen ist, die Identität des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses (Art. 3 Abs. 3 lit. h Datenverordnung)

Die generierten Daten sind Geschäftsgeheimnisse des Dateninhabers.

10. Dauer des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem potenziellen Dateninhaber sowie die Ausgestaltung für die vorzeitige Beendigung eines solchen Vertrags (Art. 3 Abs. 3 lit. i Datenverordnung)

Gemäß individuellem Vertrag mit dem Dateninhaber.